Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

26.05.1970 - Nr. 111 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 111

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Mai 1970

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz)

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz) mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Wirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 15. Mai 1970 zugestimmt.

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung darf führen

1. wer
   (a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
   (b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
   (c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule
   mit Erfolg abgeschlossen hat, oder
2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

§ 2

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlußzeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 a und b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist.

Ist der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf nicht, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen.

§ 3

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Ausschlußfrist seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(3) Die Ausschlußfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Die zuständige Behörde hat das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung aufgrund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Person, welche die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik *) nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist für Verfahren nach §§ 2 und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Abs. 1 zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt der Senator für Wirtschaft und Außenhandel die zuständige Behörde.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Behörden zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet der Senator für Wirtschaft und Außenhandel im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes.

§ 6

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffsbesetzungsverordnung vom 29. Juni 1931 (RGBl. II S. 517), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung vom 8. Januar 1960 (BGBl. II S. 147), bleiben unberührt.

§ 7

Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne nach §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes berechtigt zu sein
   oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4

die Berufsbezeichnung „Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 ist die Ortspolizeibehörde.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich werden die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Ingenieurgesetz vom 30. November 1965 (Brem.ABl. S. 317) und die Bekanntmachung über die Ahndung von Verstößen gegen das Ingenieurgesetz vom 30. November 1965 (Brem.ABl. S. 317) aufgehoben.

*) Deutschland

Begründung

Allgemein

In der modernen Industriegesellschaft kommt dem Tätigkeitsbereich des Ingenieurs eine ständig wachsende Bedeutung zu. Es liegt daher im gesamtwirtschaftlichen Interesse, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu schützen, damit sichergestellt wird, daß die von diesem Personenkreis zu erbringenden Leistungen qualitätsmäßig den Erwartungen entsprechen.

Diese Interessenlage führte zur Verkündung eines Bundesgesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" vom 7. Juli 1965 (BGBl. S. 601). Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gesetz durch Beschluß vom 25. Juni 1969 wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt und auf die Möglichkeit hingewiesen, durch inhaltlich übereinstimmende Ländergesetze die Materie einheitlich zu regeln.

Der Gesetzentwurf entspricht dem von der Konferenz der Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder unter Beteiligung der Konferenz der Kultusminister (-senatoren) der Länder und unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Gemeinschaftsausschusses der Technik erarbeiteten Modellentwurf.

Die Konferenz der Ministerpräsidenten (Senatspräsidenten) der Länder hat den Modellentwurf am 12. Februar 1970 gebilligt und beschlossen, sich dafür einzusetzen, daß auf der Grundlage dieses Modellentwurfs möglichst bald **einheitliche** Gesetze in die Parlamente eingebracht werden.

Das Gesetz enthält keine berufsordnenden Vorschriften, sondern beschränkt sich auf den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur". Es folgt damit der Grundkonzeption des Bundesingenieurgesetzes.

Nach dem Gesetz sollen zwei Personengruppen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" berechtigt sein. Zur ersten Gruppe gehören alle Personen, die ein Fachstudium, sei es an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule erfolgreich abgeschlossen haben. Die zweite Gruppe schließt alle Personen ein, die vor Inkrafttreten des Gesetzes unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur" tätig waren und unter gewissen Bedingungen berechtigt sein sollen, diese Bezeichnung auch weiterhin zu führen. In Erweiterung des vom Bundesingenieurgesetz erfaßten Personenkreises findet das Gesetz auch auf die im öffentlichen Dienst Beschäftigten Anwendung.

Das Gesetz knüpft die Berechtigung der zweiten Personengruppe an eine fristgerechte Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde. Von einer solchen Anzeige hatte bereits das Bundesingenieurgesetz die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" abhängig gemacht. Aufgrund dieser Bestimmung sind im Bundesgebiet etwa 120 000 Anzeigen erstattet worden. Um den Verwaltungsaufwand, der mit einer Wiederholung der Anzeigen verbunden wäre, zu vermeiden, erkennt das Gesetz diese Anzeigen an.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift wird die Berufsbezeichnung „Ingenieur" auch geschützt, wenn sie in einer Wortverbindung geführt wird. Diese gilt jedoch nur insoweit, als die Wortverbindung auf eine bestimmte Fachrichtung (z. B. Elektroingenieur) oder eine besondere Art der Tätigkeit (z. B. Betriebsingenieur, Ingenieurbüro) hinweist. Bezeichnungen von Hilfstätigkeiten (z. B. Ingenieurassistent) werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht geschützt.

Zu Nr. 1 a und b

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur" dürfen alle Personen führen, die eine Ausbildung an einer der in Nr. 1 a und b aufgeführten Hochschulen oder Schulen abgeschlossen haben. „Deutsche" Schulen sind alle deutschsprachigen Lehranstalten, welche zum Zeitpunkt des Studienabschlusses einer deutschen staatlichen Schulaufsicht unterstanden.

Maßgebend für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist der Abschluß des Studiums und nicht der Besitz eines Diploms oder einer Urkunde.

Zu Nr. 1 c

Das Ausbildungsniveau der Betriebsführerlehrgänge an deutschen staatlich anerkannten Bergschulen entspricht demjenigen deutscher staatlich anerkannter Ingenieurschulen. Der erfolgreiche Abschluß eines Betriebsführerlehrgangs wird daher dem Studienabschluß einer Ingenieurschule gleichgestellt.

Zu Nr. 2

Zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" sind auch jene Personen berechtigt, die früher eine außerhalb des deutschen Staatsgebietes gelegene Schule besucht haben und die aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1968 nachträglich graduiert worden sind.

Zu § 2

Zu Abs. 1

Das Abschlußzeugnis einer ausländischen Schule berechtigt nicht ohne weiteres zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur". Hierzu bedarf es einer besonderen behördlichen Genehmigung.

Zu Abs. 2

Sind die Abschlußzeugnisse der ausländischen Schulen denjenigen entsprechender deutscher Schulen gleichwertig, so besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Ausländern kann jedoch die Genehmigung versagt werden, wenn in ihren Heimatländern gleichwertige Zeugnisse deutscher Schulen nicht anerkannt werden.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung dient der Klarstellung der Rechtslage.

Zu Abs. 4

Personen, die an einer ausländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, in dem das Wort „Ingenieur" enthalten ist, und die nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland diesen akademischen Grad zu führen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur".

Zu § 3

Zu Abs. 1

Zur Wahrung eines Besitzstandes darf ein bestimmter Personenkreis unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen die bisher geführte Berufsbezeichnung „Ingenieur" weiterführen. Die Bestimmung hat den Charakter einer Übergangsregelung, da der betreffende Personenkreis zahlenmäßig ständig abnimmt.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und der Betroffenen brauchen Anzeigen, die aufgrund des Bundesgesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" vom 7. Juli 1965 erstattet wurden, nicht mehr wiederholt zu werden.

Zu Abs. 2

Einer Anzahl Personen (z. B. Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Bundeswehr) ist es aufgrund von Rechtsvorschriften oder infolge vertraglicher Verpflichtungen gegenwärtig untersagt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen. Diese Personen dürfen nach Wegfall des Hinderungsgrundes (z. B. nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst) die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führen, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlußfrist vorsorglich eine Anzeige erstattet haben.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung soll Härtefälle ausschließen, die dadurch entstehen können, daß Deutsche erst nach Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ausschlußfrist von einem

längeren Auslandsaufenthalt in ihre Heimat zurückkehren.

Zu Abs. 4

Die schriftliche Bestätigung beschränkt sich auf den Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde. Sie allein begründet keine Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur".

Zu § 4

Die Vorschrift bezieht sich nur auf den in § 3 genannten Personenkreis. Die zuständige Behörde hat von Amts wegen tätig zu werden, wenn durch Fehlleistungen dieser Personen eine erhebliche Gefährdung der geschützten Güter erfolgt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die Zuständigkeitsklausel. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Zuständigkeitsregelung zum Bundesingenieurgesetz (Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Ingenieurgesetz vom 30. November 1965 — SaBremR 711-f-1).

Zu § 6

Auf Personen, welche besonderen Rechtsvorschriften unterliegen, insbesondere den Bestimmungen der Schiffsbesetzungsverordnung, findet das Gesetz keine Anwendung.

Zu § 7

Die von den Bundesländern zu erlassenden Ingenieurgesetze sind auf den Geltungsbereich des Landesrechts begrenzt. Durch eine in alle Landesgesetze aufzunehmende gleichlautende Bestimmung soll gewährleistet werden, daß die in einem Bundesland bestehende Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" auch in den übrigen Bundesländern Gültigkeit hat.

Zu § 8

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

Zu § 9

Einer besonderen Zuständigkeitsregelung im Sinne der Bekanntmachung vom 30. November 1965 bedarf es wegen der abschließenden Regelung des § 5 nicht.

Carl Schünemann Bremen